

# **Satzung des „Verkehrsverein Behringen am Naturschutzpark Lüneburger Heide“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Behringen am Naturschutzpark Lüneburger Heide“ e.V.

Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Behringen und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden:

1. durch planvolle Fremdenverkehrswerbung,
2. durch die Zusammenarbeit mit der Bispingen-Touristik, der Tourismus-Organisation Lüneburger Heide, dem Verein Naturschutzpark und der Naturparkregion e.V.,
3. durch Schaffung und ständiger Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und durch Gästebetreuung,
4. durch Schaffung und Pflege der heimatlichen Naturschönheiten und Kulturgüter, um durch sie den Fremdenverkehr zu beleben.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechtes und des privaten Rechtes und Einzelpersonen werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Dem Aufgenommenen ist eine Satzung auszuhändigen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung anzugeben. Bedingung für die Aufnahme ist die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
- b) alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern in seinen Einrichtungen bietet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- c) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder eines den Verein schädigenden Verhaltens. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, schriftlich gegen seinen Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Berechtigung zur Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt jedoch unberührt.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigem Bestreben zu unterstützen, ihm alle sachgemäßen Auskünfte zu geben und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## **§ 7 Beiträge**

Der Mindestbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Mitglieder, denen der Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile bringt, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Sonderbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden, sie sind nach der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr fällig.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Rechnungsführer
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer
7. dem 3. Beisitzer
8. dem 4. Beisitzer

Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Unvermeidliche und nachgewiesene Unkosten können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Er ist bei

Anwesenheit von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern, bei denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen, beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse erfordern einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Turnusgemäß scheidet alle zwei Jahre zwei Vorstandsmitglieder aus. Rangfolge des Ausscheidens:

- 1.) 1. Vorsitzender und 4. Beisitzer
- 2.) 2. Vorsitzender und 3. Beisitzer
- 3.) Rechnungsführer und 2. Beisitzer
- 4.) Schriftführer und 1. Beisitzer

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, die innerhalb der ersten Jahreshälfte des neuen Geschäftsjahres entweder durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung in einer Tageszeitung einberufen werden soll, hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
- b) Rechnungsbericht des Rechnungsführers
- c) nach Ablauf der Wahlzeit, Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und der zwei Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Sie dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. In dieser Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einschließlich der Vorstandsmitglieder eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die anzufertigende Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Außergewöhnliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/6 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.

## **§ 12 Arbeitsausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitsausschüsse einsetzen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und deren etwaige Änderungen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 15 Auflösung**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder, sowie von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden. Es muss gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Fremdenverkehrs der Ortschaft Behringen zugeführt werden.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die 1. Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1969 beschlossen und trat am 1. Februar 1969 in Kraft.

Behringen, den 31. Januar 1969

Gezeichnet: Gustav Röhl, Jutta Meyer-Gellersen, Gisela Dörn, Renate Nürnberg,  
Otto Baden, Hermann Bargmann, Erich Golloch, Johann Schüttler

Die 1. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 beschlossen und tritt nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Behringen 18. März 2010

Gezeichnet: Renate Sack, Christa Hillmer